W E K O

Rundschreiben zum Thema Besteuerung von Kapitalvermögen/Abgeltungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung ab dem 01.01.2009 wurde eine 25%ige Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Damit sind vom Grundsatz Kapitalerträge nicht mehr in der Steuererklärung anzugeben.
Dennoch gibt es zahlreiche Ausnahmen, die es trotzdem erforderlich machen Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben. Dieses Rundschreiben soll darüber informieren, wann Sie sich eine Steuerbescheinigung ausstellen lassen sollten, wann eine Verlustbescheinigung angefordert werden sollte und wann Sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung noch mal tätig werden müssen.

Muß ich im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Einkünfte aus Kapitalvermögen angeben?

Wenn Sie normale Zinseinkünfte haben, der Sparerpauschbetrag richtig verteilt wurde und Sie der Bank ihre Konfession mitgeteilt haben, dann ist die Sache in der Regel für Sie erledigt.
Ansonsten sind folgende drei Veranlagungsfälle (Einkommensteuererklärung) zu unterscheiden:

- Pflichtveranlagung mit dem AbgSt-Satz (25%)
- Wahlveranlagung mit dem AbgSt-Satz (25%)
- Wahlveranlagung mit dem individuellen Steuersatz

1. Pflichtveranlagung mit dem AbgSt-Satz
   Immer dann, wenn Sie weitere Kapitaleinkünfte haben, die noch nicht der Versteuerung unterworfen wurden, sind Sie verpflichtet die Angaben in der Einkommensteuererklärung nachzuholen. Dies wäre z.B. bei Privatdarlehen oder bei im Ausland erzielten Kapitaleinkünften der Fall. Ebenfalls darunter fällt, wenn das Kreditinstitut noch keinen Kirchensteuerabzug vorgenommen hat, weil es beispielsweise Ihre Konfession nicht kennt.
   Es reicht aus, punktuell nur die Kapitalerträge zu erklären, die noch nicht bzw. nicht korrekt von der Abgeltungssteuer erfasst sind.

2. Wahlveranlagung mit dem AbgSt-Satz
   Mit dieser Wahlveranlagung haben Sie die Möglichkeit den Steuerabzug überprüfen zu lassen und beispielsweise einen nicht ausgeschöpften Sparerpauschbetrag zu berücksichtigen. Hierzu ein kleines Beispiel:
   Sie haben bei drei verschiedenen Banken ein Konto bzw. Depot, z.B. bei Sparkasse, Volksbank und Deka. Den Sparerpauschbetrag in Höhe von 801,00 EUR (Ehegatten 1.602,00 EUR) haben Sie in voller Höhe der Sparkasse gegeben. Sie erzielen folgende Einnahmen:
   Sparkasse = 400,00 EUR
   DEKA = 600,00 EUR
   VoBa = 500,00 EUR
   Auf Grund des erteilten Freistellungsauftrages hat die Sparkasse bisher keine Steuer einbehalten, die Deka und die VoBa haben jeweils Abgeltungsteuer einbehalten, da kein Freistellungsauftrag vorlag. Die Konfession wurde den Banken jeweils mitgeteilt, so dass die Kirchensteuer bereits im Steuerabzug berücksichtigt werden konnte.

   Der Sparerpauschbetrag ist in obigem Beispiel noch nicht vollständig ausgeschöpft. So das hier eine Wahlveranlagung ratsam ist. In die Veranlagung kann nun die

Sparkasse und die DEKA aufgenommen werden, so dass von der bisher einbehaltenen Steuer ein Teil erstattet wird. Da bei der Volksbank der Steuerabzug korrekt erfolgte und der Sparerpauschbetrag dann ausgeschöpft ist (Sparkasse plus DEKA) müssen die Einnahmen der Volksbank nicht in die Einkommensteuererklärung mit aufgenommen werden (punktuelle Einbeziehung). Die Versteuerung erfolgt in dieser Veranlagungsform auch zum Steuersatz von 25%.

Sollten noch Altverluste aus Spekulationsgeschäften (vor 2009) vorhanden sein, können diese über diese Wahlveranlagung geltend gemacht werden.

3. Wahlveranlagung mit individuellem Steuersatz
   Liegt ihr bisheriger Steuersatz unter 25 %, z.B. bei Rentner oder Studenten, so kann diese Veranlagung gewählt werden. Die Kapitaleinkünfte werden dann wie bisher zu den Einkünften hinzu addiert und mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. Allerdings sind auch hier keine Werbungskosten abzugsfähig, es wird nur der Sparerpauschbetrag abgezogen.
   Das Finanzamt prüft automatisch, ob der persönliche Steuersatz oder der Abgeltungssteuersatz günstiger ist.
   Bei dieser Veranlagung (Antrag) sind allerdings zwingend alle Kapitaleinkünfte anzugeben.

Was ist eine Verlustbescheinigung?
Gewinne/Verluste aus dem Verkauf bzw. der Einlösung von Wertpapieren fallen ab dem Jahr 2009 ebenfalls unter die Abgeltungssteuer. Ihr Kreditinstitut speichert alle relevanten Verluste in einem so genannten Verlustverrechnungstopf um diesen mit zukünftigen Gewinnen verrechnen zu können. Dieser Topf wird von der Bank auch in Folgejahre vorgetragen.
Wenn Sie nun bei einem Kreditinstitut so einen Verlusttopf haben und bei einem anderen Kreditinstitut aber positive Einkünfte, so können Sie einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung stellen. Der Verlusttopf wird dann zugemacht. Sie können diesen Verlust dann über og. Wahlveranlagung mit den positiven Einkünften der anderen Bank verrechnen. Aber Vorsicht: Sollte der Verlust insgesamt höher sein als die positiven Einkünfte, so kann dies nur über den Steuerbescheid nach gehalten werden und Sie müssten auch im nächsten Jahr die Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung angeben.

Dieser Antrag muß bis spätestens 15. Dezember bei Ihrem Kreditinstitut gestellt sein. Er ist unwiderruflich.

Was passiert wenn kein Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung gestellt wird?
Wie bereits erwähnt, wird das Kreditinstitut dann automatisch die Verluste mit zukünftigen Gewinnen verrechnen.

Welche Bescheinigungen sollten bei der Bank beantragt werden?
Sollte eine Wahlveranlagung aus oben genannten Gründen in Betracht kommen, so brauchen Sie eine Steuerbescheinigung ihres Kreditinstituts. Diese Steuerbescheinigungen werden nicht von allen Kreditinstituten automatisch erstellt, es ist daher ggf. ein Antrag auf Erteilung einer Steuerbescheinigung zu stellen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez.
Markus Welte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

gez.
Matthias Koch
Steuerberater